

Übernahme der Gebühren in Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Ingolstadt (2021)

Die Stadt Ingolstadt übernimmt die Gebühren ganz oder teilweise, wenn das anrechenbare Nettoeinkommen die monatliche Einkommensgrenze nicht bzw. nur geringfügig überschreitet.

Die Einkommensgrenze wird ermittelt aus:

Dem Grundbetrag von derzeit (Stand: 01.01.2021) 892,00 €
+ einem Familienzuschlag für jede weitere Person im Haushalt 313,00 €
+ den angemessenen Kosten der Unterkunft inkl. Betriebskosten, ohne Heizung, Warmwasser, Garage

Daraus ergeben sich folgende Einkommensgrenzen:

Einkommensgrenzen ohne Kosten der Unterkunft

Zahl der Kinder	alleinerziehend	verheiratet
1	1.205,00 €	1.518,00 €
2	1.518,00 €	1.831,00 €
3	1.831,00 €	2.144,00 €
4	2.144,00 €	2.457,00 €
5	2.457,00 €	2.770,00 €

Obergrenzen für die Kosten der Unterkunft (ohne Heizung und Warmwasser)

Personen	Miete
2	754,00 €
3	870,00 €
4	986,00 €
5	1.150,00 €
6	1.314,00 €
7	1.478,00 €

Aus den vorstehend genannten Beträgen ergeben sich somit folgende **maximale Einkommensgrenzen** zur Übernahme der Kindertagesstättengebühren:

Zahl der Kinder	alleinerziehend	verheiratet
1	1.959,00 €	2.388,00 €
2	2.388,00 €	2.817,00 €
3	2.817,00 €	3.294,00 €
4	3.294,00 €	3.771,00 €
5	3.771,00 €	4.248,00 €

Sind die Kosten der Unterkunft geringer als die oben genannten Grenzen, so ist die Einkommensgrenze entsprechend niedriger!

Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist in der Regel zu 50% einzusetzen, d.h. wenn jemand um 50 € über der EK-Grenze liegt, so hat er 25 € selbst zu tragen, der Restbetrag wird vom Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung übernommen.